



**Strassenreglement  
der  
Gemeinde Ohmstal  
(StrR)**

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Zuständigkeit (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)	3
<b>II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung</b>	<b>3</b>
Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)	3
Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)	4
Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)	4
<b>III. Bau und Unterhalt</b>	<b>4</b>
Art. 7 Begriffe	4
Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik	5
Art. 9 Ausbaustandard	5
Art. 10 Beleuchtung	5
Art. 11 Werkleitungen und Schächte	5
Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen	5
Art. 13 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)	6
Art. 14 Unterhaltsvorschriften	6
Art. 15 Winterdienst	6
Art. 16 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)	6
<b>IV. Finanzierung und Beiträge</b>	<b>7</b>
Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)	7
Art. 18 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)	7
Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)	7
Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)	7
Art. 21 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)	8
Art. 22 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)	8
Art. 23 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)	8
<b>V. Strassenpolizeiliche Vorschriften</b>	<b>9</b>
Art. 24 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)	9
Art. 25 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)	9
Art. 26 Abstände von Einfriedungen und Mauern	9
<b>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>9</b>
Art. 27 Ausnahmen	9
Art. 28 Hängige Verfahren	10
Art. 29 Inkrafttreten	10

Die Einwohnergemeinde Ohmstal erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt**

<sup>1</sup> Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechtes und des kantonalen Rechts.

### **Art. 2 Zweck**

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

### **Art. 3 Zuständigkeit (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)**

<sup>1</sup> Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch das Gemeindeammannamt erteilt.

<sup>2</sup> Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch den Gemeinderat erteilt.

## **II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung**

### **Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)**

<sup>1</sup> In der Gemeinde Ohmstal bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrassen,
- b. Gemeindestrassen,
- c. Güterstrassen,
- d. Privatstrassen.

<sup>2</sup> Diese Strassenkategorien sind in §§ 6 ff. StrG umschrieben.

<sup>3</sup> Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

#### **Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)**

<sup>1</sup> Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

<sup>2</sup> Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

#### **Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)**

<sup>1</sup> Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

<sup>2</sup> Diese Klassen sind in § 2 der (StrV) umschrieben.

### **III. Bau und Unterhalt**

#### **Art. 7 Begriffe**

<sup>1</sup> Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen.

<sup>2</sup> Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.

<sup>3</sup> Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

<sup>4</sup> Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.

<sup>5</sup> Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

## **Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik**

1 Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

2 Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

## **Art. 9 Ausbaustandard**

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

## **Art. 10 Beleuchtung**

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

## **Art. 11 Werkleitungen und Schächte**

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

## **Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen**

1 Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

2 Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- b. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

### **Art. 13 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)**

Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

### **Art. 14 Unterhaltsvorschriften**

<sup>1</sup> Innerhalb der Sichtzone (Einmündungen, Kurven) ist die freie Sicht zu gewährleisten (§ 90 und 91 StrG, § 12 StrV). Pflanzen haben die Abstände gemäss § 86 StrG einzuhalten.

<sup>2</sup> In das Lichtraumprofil einhängende Äste sind zu entfernen, wobei bei Güterstrassen in der Regel eine lichte Höhe von 4.50 m und beidseits des Strassenrandes eine zusätzliche lichte Breite von 0.50 m ab dem Belagsrand einzuhalten ist. Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

### **Art. 15 Winterdienst**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

<sup>2</sup> Sofern ein öffentliches Interesse besteht, führt die Gemeinde gegen Entschädigung den Winterdienst auf Güter- und Privatstrassen ganz oder teilweise selber aus.

### **Art. 16 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)**

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

## **IV. Finanzierung und Beiträge**

### **Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)**

Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern für die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

Gemeindestrassen 1. Klasse: keine  
Gemeindestrassen 2. Klasse: 40 %  
Gemeindestrassen 3. Klasse: 75 %

### **Art. 18 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 1. Klasse, jedoch so, dass von den betroffenen Grundeigentümern mindestens die Beiträge gemäss Kreisschreiben des Finanzdepartementes zum Finanzausgleichsgesetz erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern für die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

Gemeindestrassen 2. Klasse: 40 %  
Gemeindestrassen 3. Klasse: 75 %

### **Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung

- von 80 bis 90 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- von 80 bis 90 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse und
- von 60 bis 70 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

<sup>2</sup> Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

### **Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt

- von 50 bis 70 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- von 50 bis 70 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse und
- von 40 bis 60 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

<sup>2</sup> Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen insbesondere den Winterdienst ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht und ihr die Kosten ersetzt werden.

#### **Art. 21 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)**

<sup>1</sup> Erstellt die Gemeinde als Eigentümerin oder Dienstbarkeitsberechtigte eine Güterstrasse, erhebt sie von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den Bau

- von 10 bis 20 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- von 10 bis 20 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse und
- von 30 bis 40 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt bei den genannten Strassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den baulichen Unterhalt und die Erneuerung

- von 10 bis 20 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- von 10 bis 20 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse und
- von 30 bis 40 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

<sup>3</sup> Die Gemeinde erhebt bei den genannten Strassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt

- von 30 bis 50 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- von 30 bis 50 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse und
- von 40 bis 60 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

#### **Art. 22 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)**

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

#### **Art. 23 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau von Privatstrassen Beiträge bis 25 Prozent leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Kosten für den Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht und ihr die Kosten ersetzt werden.



## **V. Strassenpolizeiliche Vorschriften**

### **Art. 24 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)**

<sup>1</sup> Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a. zu Gemeindestrassen 5 m
- b. zu Güterstrassen und Privatstrassen 4 m.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

### **Art. 25 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)**

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c. Containerplätze
- d. Balkone
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- g. Stützmauern und Böschungen
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

### **Art. 26 Abstände von Einfriedungen und Mauern**

<sup>1</sup> Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

## **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 27 Ausnahmen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

<sup>2</sup> Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

### **Art. 28 Hängige Verfahren**

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

### **Art. 29 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Ohmstal, 03. April 2001

### **GEMEINDERAT OHMSTAL**

Der Gemeindepräsident:

Beat Lichtsteiner

Die Gemeindeschreiberin-Stv.:

Monika Kunz-Zaugg

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 03. April 2001 angenommen. Es trat mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates Nr. 825 vom 12. Juni 2001 in Kraft.